

# Der Fiskus steht **auf der Bremse**

Der Markt für Verlustbeteiligungen wird kräftig gestützt.

VERLUSTBETEILIGUNGEN werden von der Finanz nach dem ihnen innewohnenden Steuerspareffekt bewertet: Ist der „Gewinn aus dem Verlust“ nach Steuern mehr als doppelt so hoch wie vor Steuern, dann wird der Verlustanteil so lange auf die Wartebank geschoben, bis aus dem Engagement Gewinne fließen. Damit ist es dem Finanzminister gelungen, den früher gegen Jahresende aufblühenden Markt der Verlustabschreibegesellschaften kräftig zu stützen.

## STEUERFREUNDLICHE WIRKUNG: BITTE WARTEN!

So ist die Rechtslage: Bestimmte Verluste oder Verlustanteile aus – nach fiskalischer Ansicht spekulativen – Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften sind weder (innerhalb eines Steuerjahres) mit anderen positiven Einkünften des Steuerzahlers ausgleichsfähig noch in künftige Jahre vortragsfähig.

Dies gilt so lange, bis genau aus diesen Beteiligungen Gewinne bzw. Überschüsse fließen. Erst dann dürfen die bis dahin eingefrorenen Verluste wieder „aufgetaut“, also mit den Gewinnen/Überschüssen aufgerechnet werden und ihre steuerfreundliche Wirkung entfalten. Dies kann natürlich Jahre dauern. Ob eine Verlustbeteiligung oder ein Verlustabschreibungsmodell unter die genannte, mitunter langjährige Wartetastenregelung fällt oder nicht, hängt dabei in erster Linie von dem abstrakt ermittelten Steuervorteil für den Beteiligten oder Kapitalanleger ab.

Ist die Veranlagungsrendite einer „verlustträchtigen“ Kapitalanlage durch die einkommensteuerreduzierende Wirkung des

Verlustanteils mehr als doppelt so hoch wie vor dem (fiktiv weggedachten) Steuerspareffekt, dann vermutet die Finanz, dass das Engagement bloß zum Erzielen eines Steuervorteils eingegangen wurde und verurteilt den Vorgang zum Warten. Ergibt der abstrakte Renditenvergleich, dass das Doppelmaß nicht überschritten wird, dann bleibt alles beim Alten, mit Verlustausgleichsmöglichkeit und (eventuellem) Verlustvortrag. Anderweitige Verluste – etwa wenn diese im Zuge einer Praxiseröffnung anfallen – sind von dieser Beschränkung nicht erfasst.

## DER KAMPF GEGEN DIE STEUERSPEKULATION

Kommt ein Verlustbeteiligungsmodell allerdings in die Vermutung der bloßen Steuervorteilserzielung, dann tritt die Renditenanalyse in Aktion. Es wird ein abstrakter „Mit und ohne Steuervorteil“-Vergleich errechnet. Dabei wird die Nach-Steuer-Rendite unter der Vision optimaler steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten untersucht, ohne Rücksicht auf die individuelle Situation beim einzelnen Anleger. Eben abstrakt. Eine Ausnahme von diesem Dickicht aus gesetzlichen Einschränkungen besteht nur bei Vorliegen eines hohen außersteuerlichen Risikos, also bei High-Tech-Projekten. Hier ist aber das Risiko der Anleger nicht zu unterschätzen!



© pmphoto - Fotolia.de

## „VORSORGEWOHNUNGEN“: DER LETZTE AUSWEG

Im Gegensatz zu den so genannten „gewerblichen“ Verlustmodellen ist das Angebot an „Gebäudebeteiligungen“ bzw. „Miteigentümergeinschaften“ reichlich. Bei diesen steht jedoch in erster Linie der Vermögensveranlagungsaspekt im Vordergrund, die steuerliche Komponente hat hier untergeordnete Bedeutung; derartige Modelle fallen daher nicht unter das Verlustausgleichsverbot. Der Erwerb von „Vorsorgewohnungen“ wird häufig als zusätzliches Pensions-Standbein beworben. In der kommenden Ausgabe erfahren Sie die Details zu diesem „letzten Ausweg“.

Mag. WOLFGANG LEONHART,  
Leonhart und Leonhart –  
Steuerberatung für Ärzte,  
Tel. 01/523 17 68,  
office@leonhart.at,  
www.medtax.at



**DIE ÄRZTESTEUERBERATER**  
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: [www.medtax.at](http://www.medtax.at)